



Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar

Änderung der Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Lindlar

Bekanntmachung des Beschlusses

Der Rat der Gemeinde Lindlar hat am 01.07.2026 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt die Ergänzung der Zuständigkeitsordnung im § 5 Bau- und Planungsausschuss (2) um die Regelung:

7. die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a gemäß Punkt 7 der „Grundsätze und Leitlinien zur Anwendung des „Bauturbo“ in der Gemeinde Lindlar“ (BV 2026/1276, Rat 01.07.2026).

**Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Lindlar vom 24. März 2021, 3.
Änderung vom 01.07.2026, tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.**

Die Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Lindlar kann auf der Homepage der Gemeinde Lindlar unter folgendem Link eingesehen werden:
<https://www.lindlar.de/politik-und-verwaltung/ortsrecht/ortsrecht.html> .

Diese Bekanntmachung ist auch auf der Homepage der Gemeinde Lindlar unter www.lindlar.de (Rubrik: Politik und Verwaltung) einsehbar.

Hinweise:

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der zuletzt gültigen Fassung:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW in der aktuellen Fassung beim Zustandekommen der Satzung, sonstige ortsrechtlicher Bestimmungen oder Flächennutzungspläne nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ausfertigungsklausel und Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Absatz 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), wird hiermit durch den Bürgermeister bestätigt, dass der oben zitierte Beschluss mit dem Wortlaut des Beschlusses des Gemeinderates vom 01.07.2026 übereinstimmt.

Hiermit wird durch den Bürgermeister zudem bestätigt, dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Gemäß § 2 Absatz 3 der BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet und öffentlich bekannt gemacht.

Lindlar, den 09.07.2026



Sven Engelmann

Bürgermeister



aufgehängt am:

abgehängt am:

bestätigt